

Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten

Conflicts of Interests Policy im Sinne der MiFID / MiFID II

Kundeninformation

1. Allgemeine Hinweise

Die ACON Actienbank AG („die Bank“) hat gemäß den am 1. November 2007 in Kraft getretenen Neuregelungen im Wertpapiergeschäft zur Umsetzung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten entwickelt. Diese Grundsätze wurden angesichts der Neufassung dieser Richtlinie (MiFID II) mit Wirkung zum 03. Januar 2018 überarbeitet und werden seitdem einer jährlichen Überprüfung unterzogen.

Die Bank hat umfangreiche organisatorische Vorkehrungen getroffen, um potenziellen Interessenkonflikten entgegenzuwirken beziehungsweise unvermeidbare Interessenkonflikte professionell zu behandeln. Demnach sind entsprechende organisatorische Maßnahmen getroffen worden, um mögliche Interessenkonflikte, welche bei der Erbringung von Dienstleistungen im Wertpapiergeschäft auftreten können, zu bewältigen und professionell zu behandeln.

2. Mögliche Interessenkonflikte

In unserem Haus können Interessenkonflikte auftreten zwischen:

- ✦ unterschiedlichen Kunden unseres Hauses,
- ✦ unseren Kunden und unserem Haus,
- ✦ unseren Kunden und den für unserer Haus tätigen Mitarbeitern, Vorständen und Aufsichtsratsmitgliedern oder jeweils mit diesen verbundenen, relevanten Personen,
- ✦ mit unserem Haus und/oder unseren Kunden verbundenen Unternehmen,
- ✦ externen Unternehmen und Personen, die durch Verträge mit unserem Haus verbunden sind.

Interessenkonflikte zwischen den genannten Personengruppen können grundsätzlich bei den nachfolgend aufgeführten, von der ACON Bank angebotenen Wertpapierdienstleistungen bzw.

Wertpapiernebenleistungen auftreten:

- ✦ Finanzkommissionsgeschäft (Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen und für fremde Rechnung),
- ✦ Eigenhandel (Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen und für eigene Rechnung oder als Dienstleistung für Dritte),
- ✦ Abschlussvermittlung (Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten in fremdem Namen und für fremde Rechnung),
- ✦ Anlagevermittlung (Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten),
- ✦ Platzierungsgeschäft (Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung),
- ✦ Beratung von Unternehmen über die Kapitalstruktur, die industrielle Strategie sowie die Beratung und das Angebot von Dienstleistungen bei Unternehmenskäufen und Unternehmenszusammenschlüssen,
- ✦ Weitergabe von Finanzanalysen oder anderen Informationen über Finanzinstrumente oder deren Emittenten, die direkt oder indirekt eine Empfehlung für eine Anlageentscheidung enthalten,
- ✦ im Zusammenhang mit dem Finanzkommissionsgeschäft und/oder Platzierungsgeschäft stehende Dienstleistungen.

In den genannten Geschäftsarten können sich beispielsweise Interessenkonflikte ergeben:

- ✦ bei Erhalt/Gewähr von Zuwendungen von/an Dritte/n im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen für Kunden/Emittenten, hierzu gehören insbesondere Vertriebsprovisionen, die von dem jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten in Form von einmaligen Platzierungsprovisionen oder entsprechenden Abschlägen auf den Emissionspreis geleistet werden, und die ggf. an Dritte (teilweise) weitergeleitet werden. Die Platzierungsprovision beträgt in der Regel zwischen 3 und 6% des platzierten Emissionsvolumens.
- ✦ aus Geschäftsbeziehungen der Bank und/oder verbundenen Unternehmen zu Emittenten von Finanzinstrumenten, hinsichtlich der Mitwirkung an Kapitalmarkttransaktionen (z.B. Emissionen, Listings, etc.) oder bei Kooperationen mit Emittenten von Finanzinstrumenten,
- ✦ in Fällen, in denen die Bank oder verbundene Unternehmen an dem jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten direkt oder indirekt beteiligt ist/sind und/oder gemeinsame direkte oder indirekte Tochterunternehmen/Beteiligungen betreiben/gehalten werden,
- ✦ durch Erlangung von Insiderinformationen, die nicht öffentlich zugänglich sind,
- ✦ aus persönlichen bzw. geschäftlichen Beziehungen und/oder Beteiligungsverhältnissen von Vorständen, Aufsichtsräten und Mitarbeitern der Bank und/oder mit diesen verbundene Personen sowie Organen verbundener Unternehmen mit Emittenten von Finanzinstrumenten bzw. deren Mitarbeitern (z.B. bei der Mitwirkung in Aufsichtsräten),
- ✦ durch die erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitern und der Geschäftsleitung der Bank.

3. Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten

Zur Bewältigung und aktiven Vermeidung des Auftretens von Interessenkonflikten hat die Bank eine interne Compliance etabliert, welche die folgenden Maßnahmen umfasst:

- ✦ Einrichtung von virtuellen und tatsächlichen, räumlichen Vertraulichkeitsbereichen („Chinese Walls“) innerhalb der Unternehmensgruppe und Barrieren zur Beschränkung des Informationsflusses;
- ✦ Führung von regelmäßig aktualisierten Beobachtungs- und Sperrlisten (restricted lists), die der Überwachung von sensiblen Information sowie der Verhinderung eines Missbrauchs von Insiderinformationen dienen soll und in die Finanzinstrumente, bei denen es mit großer Wahrscheinlichkeit zu Interessenkonflikten kommen kann, aufgenommen werden. Geschäfte in Finanzinstrumenten der Sperrlisten sind grundsätzlich untersagt;
- ✦ Verpflichtung aller Mitarbeiter und Mitglieder der Leitungsorgane zur Offenlegung ihrer privaten Wertpapiergeschäfte;
- ✦ Laufende Kontrolle aller Handelsgeschäfte der Bank sowie ihrer Mitarbeiter durch die Compliance-Stelle. Prüfungshandlungen können in Stichproben vorgenommen werden, wobei alle im Namen der Bank ausgeführten Transaktionen eine umfassende Marktgerechtigkeitsprüfung durchlaufen. Auffälligkeiten werden von der Compliance-Stelle untersucht; hierbei wird insbesondere geprüft, ob Eigenhandelsgeschäfte der Bank in Kenntnis von Kundenaufträgen getätigt wurden bzw. Kundeninformationen durch Front-/Parallelrunning oder Scalping genutzt wurden. Zuwiderhandlungen können zu personalrechtlichen Konsequenzen führen;
- ✦ Laufende Schulung aller Mitarbeiter zu Compliance-relevanten Themen;
- ✦ Überprüfung der Einhaltung aller Compliance-Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten durch eine eingerichtete Compliance-Stelle;
- ✦ Verpflichtung aller Mitarbeiter und Mitglieder der Leitungsorgane, Zuwendungen sowie das Angebot und die Annahme von Geschenken, die über eine Geringfügigkeitsgrenze hinausgehen, der Compliance-Stelle anzuzeigen;
- ✦ Laufende Überprüfung auch der Compliance-Stelle durch die institutseigene interne Revision sowie turnusmäßige Überprüfung durch externe Wirtschaftsprüfer.



Die Überwachung der Einhaltung der zur Vermeidung von unvermeidbaren Interessenkonflikten implementierten Maßnahmen obliegt in unserem Haus einer unabhängigen Compliance-Stelle, die unmittelbar der Geschäftsleitung untersteht.

Mittels der aufgeführten Maßnahmen ist die Bank in der Lage, einen Großteil möglicher Interessenkonflikte bereits bei ihrer Entstehung vermeiden zu können. Sollte sich im Zusammenhang mit der Erbringung einer Wertpapierdienstleistung für einen Kunden der Bank dennoch im Einzelfall ein konkreter Interessenkonflikt ergeben, wird die Bank dem Kunden diesen Interessenskonflikt vor der Erbringung der Wertpapierdienstleistung offenlegen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Bank nicht verpflichtet ist, ein wesentliches Eigeninteresse oder Interessen ihrer Mitarbeiter offen zu legen, soweit die etablierten Compliance-Maßnahmen ausreichen, um das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen zu vermeiden.

Im Zusammenhang mit bestimmten Wertpapiergeschäften, die die Bank mit ihren Kunden abschließt, erhält die Bank entsprechend den Marktusancen regelmäßig Zahlungen von Dritten. Hierzu gehören insbesondere Vertriebsprovisionen, die von den Emittenten der jeweiligen Wertpapiere in Form von einmaligen Platzierungsprovisionen oder entsprechenden Abschlägen auf den Emissionspreis geleistet werden. Die Höhe der Platzierungsprovision beträgt in der Regel zwischen 3% und 6% des Platzierungsvolumens einer Emission. Auf Nachfrage teilt die Bank ihren Kunden Einzelheiten hierzu mit. Die Bank erhält zudem von einigen Dienstleitern unentgeltlich Zugang zu Informationsmaterial, Analysen sowie Zugriff auf Drittinformationssysteme etc. Die Entgegennahme derartiger Zuwendungen steht nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Dienstleistungen, die die Bank gegenüber ihren Kunden erbringt. Die Bank nutzt diese Zuwendungen ausschließlich zur fortlaufenden Verbesserung der Qualität der Dienstleistungen gegenüber ihren Kunden.

Für weitere Informationen sowie nähere Einzelheiten zum Interessenkonflikts-Management der ACON Actienbank AG wenden Sie sich bitte schriftlich an den Bereich Compliance unseres Hauses:

ACON Actienbank AG
Compliance
Siegfriedstr. 8
80803 München

Tel: +49 89 244 118 300
Fax: +49 89 244 118 310

Stand: Januar 2019

Der Vorstand